



Statuten des Ehemaligenvereins der Verkehrsschule und der Kantonsschule am Brühl St.Gallen

Stand: Vereinsversammlung vom 22. November 2025



I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Der Ehemaligenverein der Verkehrsschule und der Kantonsschule am Brühl St.Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist St.Gallen. Der Ehemaligenverein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli.

Artikel 2

Der Ehemaligenverein der Verkehrsschule und der Kantonsschule am Brühl setzt sich zum Ziel:

- a) Die Unterstützung von Projekten der Schülerinnen & Schüler
- b) Die geistige & materielle Unterstützung von speziellen Projekten der Kantonsschule am Brühl (KSB)
- c) Unterstützung von bedürftigen Schülern bei speziellen Projekten
- d) Finanzielle Unterstützung von Sportanlässen der KSB
- e) Pflege des Kontaktes unter aktuellen und ehemaligen Schülerinnen & Schülern sowie Freunden und Gönnern der KSB

Zur Erreichung dieser Ziele gibt der Ehemaligenverein der Verkehrsschule und der Kantonsschule am Brühl jährlich mindestens ein Mitteilungsblatt heraus.

Artikel 3

Der Verein unterhält einen Fonds zur Unterstützung bedürftiger aktiver Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule am Brühl St.Gallen. Dieser Fonds wird durch freiwillige Beiträge gespiesen. Die Gelder können für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- a) Unterstützung bedürftiger aktiver Schülerinnen und Schüler
- b) Zuschüsse an Klassenlager, Sprachaufenthalte, berufsspezifische Exkursionen, kulturelle, sportliche und andere Schul- und Schüleranlässe

Der Fonds wird durch den Vorstand des Ehemaligenvereins der Verkehrsschule und der Kantonsschule am Brühl verwaltet.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler der ehemaligen Verkehrsschule, der Kantonsschule am Brühl St.Gallen (KSB) sowie deren Lehrer werden. Ebenfalls können auch ehemalige Schülerinnen und Schüler des Talhofes sowie Freundinnen und Freunde der KSB unserem Verein beitreten.



Artikel 5

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 6

Beitragsfreie Mitglieder sind:

- Absolventinnen und Absolventen der Schule im ersten Jahr nach Schulabschluss
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Die 60-Jahr-Jubilare werden zu Freimitgliedern ernannt.

Artikel 7

Austrittsgesuche sind dem Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Artikel 8

Mitglieder, welche ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllen, den Verein oder die Kantonsschule am Brühl durch ihr Verhalten schädigen oder in Misskredit bringen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Auszuschliessenden steht das Recht zu, den Ausschluss an die Vereinsversammlung weiterzuziehen.

Artikel 9

Der Ehemaligenverein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, der Beruf, die Klasse, das Eintrittsjahr an der Schule, das Austrittsjahr an der Schule, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden bei Bedarf an andere Vereinsmitglieder bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten werden in einem geschützten Bereich auf der Website, in Klassenlisten und im Mitteilungsblatt des Vereins (alle fünf Jahre erscheinendes Mitgliederverzeichnis) veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



III. Organe

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Die ausserordentliche Vereinsversammlung
- c) Der Vereinsvorstand
- d) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 11

Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Herbst, statt.

Artikel 12

Die Vereinsversammlung behandelt die nachstehenden Geschäfte:

- 1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- 2. Jahresbericht des Präsidenten
- 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 5. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Geschäftsprüfungskommission
- 6. Anträge der Mitglieder
- 7. Ehrungen

Artikel 13

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.

Artikel 14

Anträge der Mitglieder im Sinne von Art. 12, Ziffer 6, müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 15

Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.



Artikel 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Redaktionsteam
- Beisitzern
- dem Rektor der Kantonsschule am Brühl St.Gallen

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Verwaltungen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 4 Vorstandsmitgliedern zusammen. Dem Vereinsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie die Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung.

Artikel 18

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Artikel 19

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 20

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung. Sie erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Es steht ihr das Recht zu, während des Jahres Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Artikel 21

Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission beträgt drei Jahre. Die Revisoren sind für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar.



IV. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Es ist dafür eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 26. Oktober 1980 genehmigt. Untenstehende Artikel wurden jeweils von der Vereinsversammlung genehmigt:

- Artikel 1, Änderung des Vereinsjahres, am 29.10.1989 in Delémont;
- Artikel 3 + 4 am 7.11.1994 in St.Gallen;
- Die Namensänderung des Vereins am 5.11.1995 in Bern;
- Artikel 6 am 8.11.2008 in Solothurn;
- Die Namensänderung des Vereins am 12.11.2011 in St.Gallen;
- Artikel 2, 4, 21 am 12.11.2011 in St.Gallen;
- Artikel 6 am 22.11.2025 in St.Gallen (Absolventen der Schule im 1. Jahr nach Abschluss vom Beitrag befreit);
- Neuer Artikel 9 "Datenschutz" am 22.11.2025 in St.Gallen;
- Anpassung Artikel 18 (neu Art. 19) am 22.11.2025 in St.Gallen (Reduktion GPK auf 2 Mitglieder).

Der Präsident:

Michael Bommer

Die Aktuarin:

Yvonne Manser